

Bundesgesetzblatt ¹⁰¹

Teil I

Z1997A

1968	Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 1968	Nr. 7
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 68	Neufassung des Gesetzes über Bergmannsprämien Bundesgesetzbl. III 800-7	101
21. 1. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung Bundesgesetzbl. III 833-4	104
22. 1. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Bundesgesetzbl. III 2030-2-2	105
22. 1. 68	Neufassung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Bundesgesetzbl. III 2030-2-2	106

Dieser Nummer liegen für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1967, bei.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Vom 22. Januar 1968

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 984) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Bergmannsprämien unter Berücksichtigung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1347) bekanntgemacht.

Bonn, den 22. Januar 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz über Bergmannsprämien

in der Fassung vom 22. Januar 1968

§ 1

Personenkreis

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus, die unter Tage beschäftigt werden, erhalten Bergmannsprämien nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die unter § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) bezeichneten leitenden Angestellten.

§ 2

Höhe der Bergmannsprämie

Die Bergmannsprämie beträgt 2,50 Deutsche Mark und wird für jede unter Tage verfahrenere volle Schicht gewährt.

§ 3

Gewährung der Bergmannsprämien

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung die von dem Arbeitnehmer im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten festzustellen und die darauf entfallenden Bergmannsprämien an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die auszuzahlenden Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstattet. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 2) und die vom Finanzamt erstatteten Beträge (Satz 3) sind Mindereinnahmen an Lohnsteuer.

(2) Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämien durch Bescheid feststellt. Der Bescheid soll die Höhe der Bergmannsprämien für den Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

(3) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien. Für die Inanspruchnahme seiner Haftung sind die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung entsprechend

anzuwenden. Die auf Grund der Inanspruchnahme der Haftung eingehenden Beträge sind Einnahmen an Lohnsteuer.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach Absatz 2 ist der Einspruch gegeben.

§ 4

Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Bergmannsprämien

Die Bergmannsprämien gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

§ 5

Übertragbarkeit der Bergmannsprämien

Der Anspruch auf Bergmannsprämien ist nicht übertragbar.

§ 5 a

Sondervorschriften für Arbeitgeber des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus

(1) Der Arbeitgeber hat einen Betrag in Höhe der Summe der Beträge, die im Laufe eines Kalenderjahrs zur Auszahlung von Bergmannsprämien an die im Steinkohlenbergbau und im Eisenerzbergbau beschäftigten Arbeitnehmer entnommen oder vom Finanzamt erstattet worden sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3), zuzüglich zehn vom Hundert dieses Betrages spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres an das Finanzamt, an das er die Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer abzuführen hat, zu zahlen und zugleich über diesen Betrag eine Anmeldung abzugeben. Die nach Satz 1 gezahlten Beträge erhöhen die Lohnsteuereinnahmen. Sie gelten nicht als Steuereinnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der Fassung vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 869).

(2) Gibt der Arbeitgeber bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt die Anmeldung nicht oder nicht vollständig ab, so setzt das Finanzamt die nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlenden Beträge durch

schriftlichen Bescheid fest. Als Fälligkeitstag für die Zahlung ist der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt festzusetzen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend. Gegen die Festsetzung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge ist das Berufungsverfahren gegeben.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, und zwar

1. über die Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung der Bergmannsprämien und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen,
2. über die Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der Bergmannsprämien und über das Abrechnungsverfahren,
3. über die nähere Abgrenzung des Personenkreises,
4. über die nähere Bestimmung der in § 2 verwendeten Begriffe.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für eine Bergmannsprämie, die für eine nach dem 31. März 1967 verfahrenere volle Schicht gewährt wird.

§ 8

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Das Gesetz in der ursprünglichen Fassung ist am 22. Dezember 1956 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 983) und den in der vorangestellten Bekanntmachung genannten Gesetzen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung**

Vom 21. Januar 1968

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (3. NOG-KOV) vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung vom 20. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 367) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Ablehnung von Anträgen

auf Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 13, nach § 11 Abs. 3 sowie nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 13 des Bundesversorgungsgesetzes,

sowie auf Kostenerstattung nach § 18 Abs. 1 und 2 und auf Kostenersatz nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes und § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, wenn sie mit der orthopädischen Versorgung oder mit den Ersatzleistungen nach § 11 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes im Zusammenhang stehen,“.

2. § 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Entscheidungen über die Rückerstattung nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, wenn Leistungen nach § 2 zu Unrecht gewährt worden sind,“.

Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

3. § 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) von Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 13, nach § 11 Abs. 3 sowie nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 13 des Bundesversorgungsgesetzes,

sowie von Kostenerstattung nach § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn sie mit der orthopädischen Versorgung im Zusammenhang steht,“.

4. In § 2 Buchstabe b werden nach den Worten „orthopädischen Versorgung“ die Worte:

„oder mit den Ersatzleistungen nach § 11 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes“

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Artikel 4

In den Fällen, in denen bereits Entscheidungen ergangen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Bonn, den 21. Januar 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen**

Vom 22. Januar 1968

Auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamten-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt
geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des
Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundes-
gesetzbl. I S. 725), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 11. Juli
1966 (Bundesgesetzbl. I S. 417), geändert durch die
Verordnung vom 25. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I
S. 178), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fas-
sung:

„Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1968 in Kraft;“.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,
die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtin-
nen in der nach dieser Verordnung geltenden Fas-
sung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei
die Paragraphenfolge zu ändern sowie Unstimmig-
keiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundes-
beamtenengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1968 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen**

Vom 22. Januar 1968

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 22. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 105) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 214) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672),

vom 11. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 417) und

vom 25. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 178)

ergibt.

Die Verordnungen sind auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), erlassen worden.

Bonn, den 22. Januar 1968

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

**Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
in der Fassung vom 22. Januar 1968**

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;

5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließerbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 wird die Zahlung der Dienstbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7).

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung an-

geben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünf- und vierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält zu den im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen einen Pauschbetrag von fünfundsiebzig Deutsche Mark. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Der Pauschbetrag ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird kein Pauschbetrag nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf

Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuliegen.

§ 12

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 13*)

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 214). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.